



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn:

- Seite 87 Bebauungsplan Nr. 123, 1. Änderung, Gebiet südl. der Tersteegenstraße in Vluyn;
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 89 Aufhebung des Flächennutzungsplanes Nr. 62, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen;
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 92 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet Vluynbusch;
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 95 Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bücherei der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 29.09.2022
- Seite 100 Satzung vom 29.09.2022 über die 12. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999

Bekanntmachung der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH:

- Seite 102 Jahresabschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH zum 31.12.2021

Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein:

- Seite 108 Aufgebot eines Sparkassenbuches

Bekanntmachung der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH:

- Seite 109 Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH zur Änderung der Fernwärmepreise

Bebauungsplan Nr. 123, 1. Änderung, Gebiet südl. der Tersteegenstraße in Vluyn;

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 07.09.2022 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 den Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Wesel beschlossen. Hierin wurde u. a. festgelegt, dass in Neukirchen-Vluyn zur verbesserten rettungsdienstlichen Versorgung des südwestlichen Kreisgebietes eine eigene Rettungswache durch den Kreis Wesel einzurichten ist. Dieser Bereich wurde in der Vergangenheit von der Rettungswache Moers aus bedient, die sich auf der kombinierten Feuer- und Rettungswache in Moers-Hülsdonk befindet.

Kurzfristig konnte im Feuerwehrgerätehaus Vluyn eine Interimswache eingerichtet werden, die am 05.08.2020 in Betrieb genommen wurde. Gemäß Rettungsdienstbedarfsplan übernahm dabei die Feuerwehr Moers den Betrieb der Wache, in der entsprechend ein 24 Stunden besetzter RTW stationiert wurde.

Der Interims-Standort sollte nach einem aussagekräftigen Evaluationszeitraum hinsichtlich seiner grundsätzlichen Eignung überprüft werden, zumal die Einrichtung auch zu Lasten des Raumbedarfs der Freiwilligen Feuerwehr ging. Die Ergebnisse dieser Überprüfung waren positiv, so dass der Kreis nunmehr eine bauliche Verstetigung des alternativlosen Standortes anstrebt. Dies liegt auch im städtischen Interesse.

Der avisierte Standort befindet sich jedoch im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 123, Gebiet südlich der Tersteegenstraße in Vluyn. Um den geplanten Neubau planungsrechtlich zu ermöglichen, ist der rechtsgültige Bebauungsplan im Rahmen einer Änderung anzupassen. In diesem Zusammenhang sollen auch präventiv weitere bauliche Erweiterungsoptionen für den Kombibau untersucht werden.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 08.09.2022

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

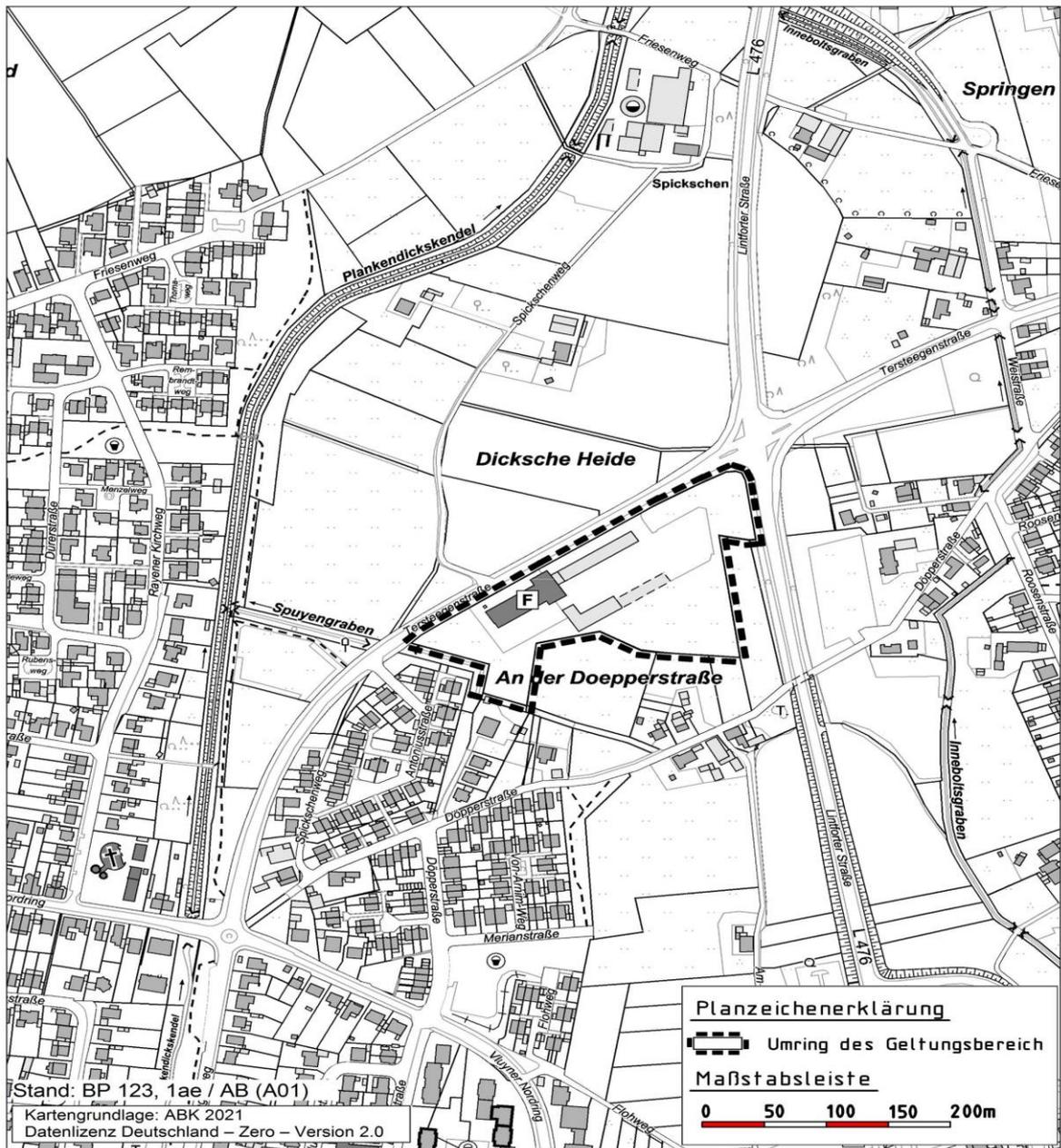
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 123, 1. Änderung

Gebiet südlich der Tersteegenstraße in Vluyn

Stadt Neukirchen-Vluyn



Aufhebung des Flächennutzungsplanes Nr. 62, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen;

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 07.09.2022 beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung des o.g. Bauleitplans einzuleiten.

Ziel und Zweck des Aufhebungsverfahrens und wesentliche Auswirkung:

Im Rahmen der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in Neukirchen-Vluyn eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen (WEA) dargestellt. Dieser Bereich ist planungsrechtlich mit dem Bebauungsplan Nr. 110 (Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Gebiet Vluynbusch) belegt. Die betreffenden Bauleitpläne wurden am 16.12.2005 gemeinsam rechtskräftig.

Zwischenzeitlich wurde durch die Verwaltung geprüft, ob die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 110 noch rechtlich haltbar sind und eine Konzentrations- / Ausschlusswirkungen entfalten. Hintergrund ist ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW vom 06.12.2017 – 7 D 100/15), mit dem eine Flächennutzungsplanänderung der Stadt Linnich, über die eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen ausgewiesen werden sollte, für unwirksam erklärt wurde.

Das OVG hat mit seinem Urteil einen Bekanntmachungsfehler bei der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung und somit einen Ewigkeitsfehler attestiert. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat im Jahr 2020 über den Fall entschieden und die Auffassung des OVG bestätigt (BVerwG vom 29.10.2020 - 4 CN 2.19).

In der Folge wurde gegen zahlreiche Flächennutzungsplanänderungen geklagt, mit denen Konzentrationszonen für WEA dargestellt werden sollten. Überwiegend wurden die Änderungen der Flächennutzungspläne für unwirksam erklärt, da diese Bekanntmachungsfehler enthalten (s. beispielsweise OVG NRW, Urteil vom 14.03.2019 - 2 D 71/17.NE oder OVG NRW, Urteil vom 10.05.2021 - 2 D 100/19.NE).

Die Überprüfung der Verwaltung hat ergeben, dass die o. g. Feststellungen auch auf die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie auf den Bebauungsplan Nr. 110 zutreffen. In der Ratssitzung am 22.06.2022 wurde sodann allgemein beschlossen, ein Aufhebungsverfahren für die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 110 durchzuführen.

Zweck des Verfahrens ist somit die Aufhebung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes. Es wird hierzu ein Umweltbericht erstellt.

Die Streichung der Konzentrationszone führt zur Aufgabe der entsprechenden Steuerungswirkung.

Der räumliche Geltungsbereich des betreffenden Bauleitplans ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 08.09.2022

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

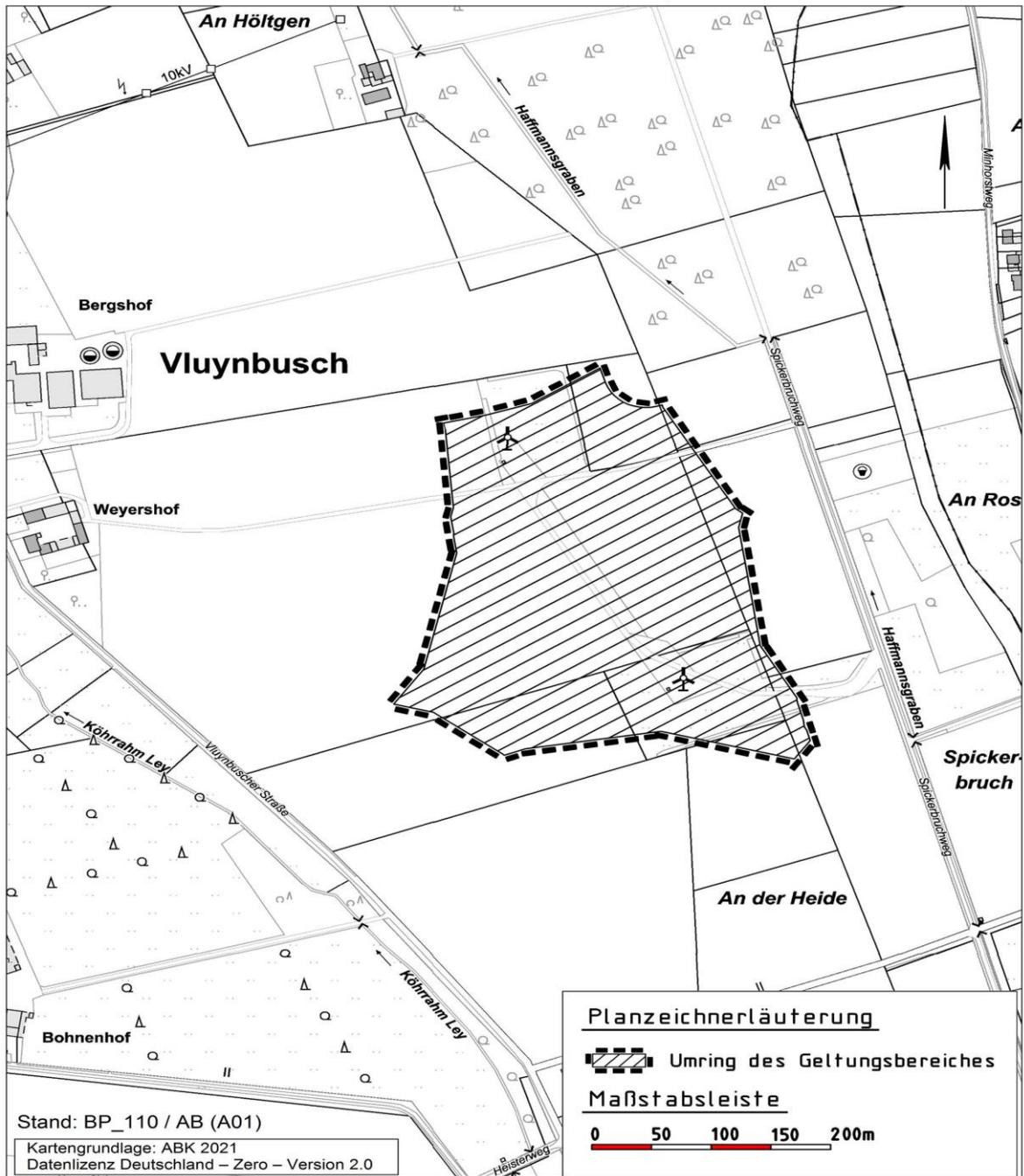
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 110

Bereich Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
im Gebiet Vluynbusch / - Aufhebung -

Stadt Neukirchen-Vluyn



Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet Vluynbusch;

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 07.09.2022 beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung des o.g. Bebauungsplans einzuleiten.

Ziel und Zweck des Aufhebungsverfahrens und wesentliche Auswirkung:

Im Rahmen der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in Neukirchen-Vluyn eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen (WEA) dargestellt. Dieser Bereich ist planungsrechtlich mit dem Bebauungsplan Nr. 110 (Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Gebiet Vluynbusch) belegt. Die betreffenden Bauleitpläne wurden am 16.12.2005 gemeinsam rechtskräftig.

Zwischenzeitlich wurde durch die Verwaltung geprüft, ob die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 110 noch rechtlich haltbar sind und eine Konzentrations- / Ausschlusswirkungen entfalten. Hintergrund ist ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW vom 06.12.2017 – 7 D 100/15), mit dem eine Flächennutzungsplanänderung der Stadt Linnich, über die eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen ausgewiesen werden sollte, für unwirksam erklärt wurde.

Das OVG hat mit seinem Urteil einen Bekanntmachungsfehler bei der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung und somit einen Ewigkeitsfehler attestiert. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat im Jahr 2020 über den Fall entschieden und die Auffassung des OVG bestätigt (BVerwG vom 29.10.2020 - 4 CN 2.19).

In der Folge wurde gegen zahlreiche Flächennutzungsplanänderungen geklagt, mit denen Konzentrationszonen für WEA dargestellt werden sollten. Überwiegend wurden die Änderungen der Flächennutzungspläne für unwirksam erklärt, da diese Bekanntmachungsfehler enthalten (s. beispielsweise OVG NRW, Urteil vom 14.03.2019 - 2 D 71/17.NE oder OVG NRW, Urteil vom 10.05.2021 - 2 D 100/19.NE).

Die Überprüfung der Verwaltung hat ergeben, dass die o. g. Feststellungen auch auf die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie auf den Bebauungsplan Nr. 110 zutreffen. In der Ratssitzung am 22.06.2022 wurde sodann allgemein beschlossen, ein Aufhebungsverfahren für die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 110 durchzuführen.

Zweck des Verfahrens ist somit die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 110. Es wird hierzu ein Umweltbericht erstellt.

Die Streichung der Konzentrationszone führt zur Aufgabe der entsprechenden Steuerungswirkung.

Der räumliche Geltungsbereich des betreffenden Bauleitplans ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 08.09.2022

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

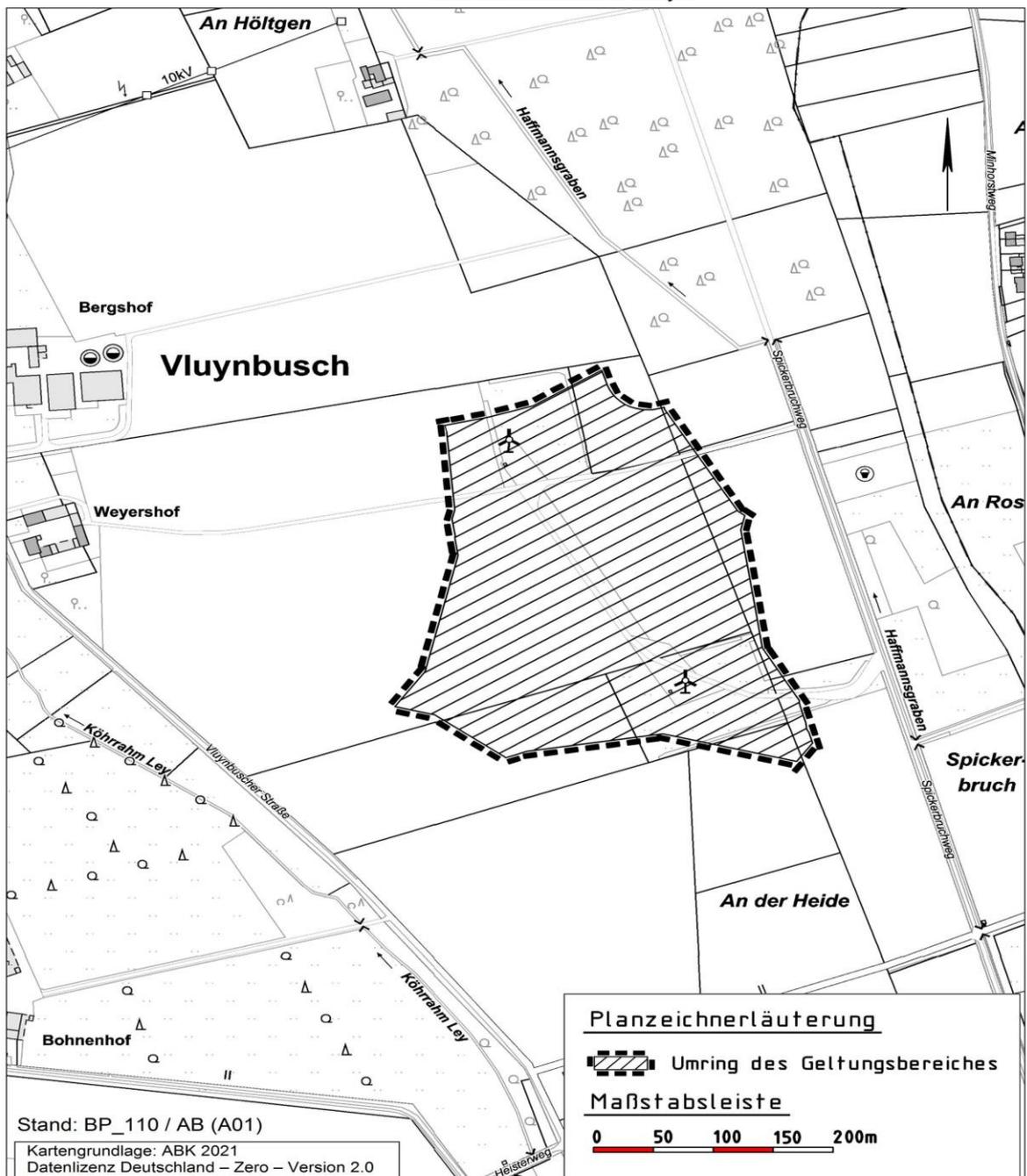
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 110

Bereich Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
im Gebiet Vluynbusch / - Aufhebung -

Stadt Neukirchen-Vluyn



**Benutzungs- und Gebührensatzung
für die Bücherei der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 29.09.2022**

§ 1 Allgemeines

Die Bücherei ist eine Kultureinrichtung der Stadt Neukirchen-Vluyn. Jede Person mit gültigem Leseausweis ist berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen.

§ 2 Anmeldung

- (1) Nutzende melden sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder eines gleichwertigen Ausweisdokuments an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. Für die ausschließliche Nutzung von Online-Portalen oder der von der Bücherei für ihre Nutzer bereitgestellten Datenbanken können sich Nutzende auch online registrieren. Die Online-Registrierung ist ein besonderer Service für Nutzende, die noch keinen Leseausweis besitzen und ausschließlich die Online-Portale nutzen möchten. Dazu ist das entsprechende Anmeldeformular online auszufüllen und die Benutzungsgebühr zu entrichten. Nach vorliegender Anmeldebestätigung erhalten Nutzende per E-Mail die für die Online-Portale benötigten Zugangsdaten. Die technischen und administrativen Leistungen sowie die Einräumung von Nutzungsrechten im Rahmen der Online-Portale werden durch einen privaten Dienstleister realisiert, mit dem Nutzende im Falle einer Registrierung weitergehende Vereinbarungen eingehen. Dazu akzeptieren und bestätigen Nutzende die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Datenschutzerklärung auf der Internetseite der Online-Portale. Die Regelungen dieser Satzung gelten hinsichtlich des Zugangs sowie deren Benutzung entsprechend.
 - (2) Nutzende oder deren gesetzliche Vertretung erkennen diese Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift auf dem Leseausweis an und stimmen der elektronischen Speicherung ihrer Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) zu. Die Bücherei speichert und verarbeitet folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Adresse, E-Mail oder Telefonnummer und Geburtsdatum sowie bei Minderjährigen die entsprechenden Daten der jeweiligen gesetzlichen Vertretung.
 - (3) Nach der Anmeldung erhalten Nutzende einen Leseausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bücherei bleibt. Der Verlust des Ausweises ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Außerdem ist sie über Änderungen der Personalien (Name, Anschrift) zu informieren.
 - (4) Für Schäden, die der Bücherei durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, sind die Nutzenden haftbar. Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei es verlangt.
-

§ 3 Ausleihe, Verlängerung und Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Leseausweises können Medien kostenlos bis zu einem Zeitraum von vier Wochen ausgeliehen werden.
- (2) Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
- (3) Ausgeliehene Bücher und andere Medien können vorgemerkt werden.
- (4) Wenn keine Vormerkung vorliegt, kann die Leihfrist auf Antrag verlängert werden.

§ 4 Gebühren

a.	Jahresnutzungsgebühren	
	Erwachsene	15,00 €
	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	3,50 €
	Familien Die im Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen sind im Familienausweis enthalten, auch wenn sie über 18 Jahre sind, unter der Voraussetzung, dass eine Schul- bzw. anderweitige Ausbildung, ein Studium oder die Teilnahme an einem Freiwilligendienst durch entsprechende Belege nachgewiesen werden kann.	18,50 €
	Personen mit NV-Pass erhalten jeweils eine 50%ige Ermäßigung mit entsprechendem Nachweis	
	Personen mit einer gültigen Ehrenamtskarte erhalten jeweils eine 50%ige Ermäßigung mit entsprechendem Nachweis	
	Neubürger / Neubürgerinnen erhalten einen kostenlosen Schnupperausweis für den Zeitraum von drei Monaten	
b.	Ersatzausstellung eines Leseausweises	5,00 €
c.	Tagesausweis Bei Erwerb des Jahresausweises wird die Gebühr angerechnet.	1,50 €
d.	Säumnisgebühren bei Überschreitung der Leihfrist je Medieneinheit für jede angefangene Woche	1,00 €
e.	Auswärtiger Leihverkehr je Medieneinheit	2,00 €
f.	Veranstaltungen in der Bücherei	
	<u>Veranstaltungen für Kinder</u> Kinder bis 14 Jahre Erwachsene	kostenfrei 1,00 - 3,00 €
	<u>Veranstaltungen für Erwachsene</u> Erwachsene Bei Veranstaltungen für Erwachsene erhalten Personen mit einem NV-Pass oder mit einer gültigen Ehrenamtskarte eine 50%ige Ermäßigung. <u>Seminare / Workshops</u> Gebühren werden im Einzelfall festgesetzt.	5,00 - 8,00 €

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können nach den hierfür geltenden Richtlinien durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.

§ 6 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

- (1) Nutzende sind verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Vor der Ausleihe sind die Medien von den Nutzenden auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu kontrollieren. Eventuelle Schäden sind der Bücherei sofort zu melden; andernfalls haben Nutzende die bei der Rückgabe festgestellten Mängel zu vertreten.
- (3) Der Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Beschädigungen ist Schadenersatz zu leisten. Bei Verlust ist der Wiederbeschaffungswert zu erstatten. Bis zur Schadensregulierung können keine neuen Medien entliehen werden.
- (4) Die Bücherei haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die Nutzende in die Bücherei mitgebracht haben. Dies gilt auch für den Inhalt von Taschen und Garderoben. Die Benutzung der Einrichtungen und Geräte der Bücherei erfolgt auf eigene Gefahr. Die Bücherei übernimmt keine Haftung für Schäden, die Nutzenden durch die Inanspruchnahme von Geräten, Medien und Dienstleistungen an Dateien, Datenträgern oder an Geräten entstehen. Sie übernimmt keine Haftung für die Funktionsfähigkeit der von ihr bereit gestellten Medien, Software und Hardware (technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nichterreichen des Servers, Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen der gespeicherten Daten) sowie für die Folgen von Aktivitäten der Nutzenden im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste).

§ 7 Überschreiten der Leihfrist, Mahnung

- (1) Werden ausgeliehene Medien ohne Zustimmung der Bücherei mit Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, sind Säumnisgebühren gemäß dieser Satzung (§ 4, d) zu zahlen.
 - (2) Ist die Ausleihfrist um mehr als eine Woche überschritten, kann die Bücherei die Rückgabe der entliehenen Medien schriftlich anmahnen und im Abstand von jeweils einer Woche weitere schriftliche Mahnungen zustellen. Die Verpflichtung Säumnisgebühren zu zahlen, wird dadurch nicht berührt.
 - (3) Bei Fristüberschreitung um mehr als acht Wochen ist die Bücherei berechtigt, Ersatz für das entliehene Medium zu beschaffen. Die Kosten der Wiederbeschaffung (Neuwert) gehen zu Lasten der Nutzenden oder der gesetzlichen Vertretung.
 - (4) Die Säumnisgebühren (Abs. 1) sowie die Wiederbeschaffungskosten (Abs. 3) werden ggf. auf dem Verwaltungsrechtsweg eingezogen.
-

§ 8 Nutzung des Internet-Arbeitsplatzes

- (1) Für die Kunden der Bücherei steht ein Internet-Arbeitsplatz zur Verfügung. Für die Nutzung ist kein Leseausweis erforderlich.
- (2) Die Nutzung des Internet-Arbeitsplatzes ist gebührenfrei.
- (3) Ein Support durch das Personal der Bücherei kann nur eingeschränkt im Rahmen der verfügbaren Ressourcen erfolgen. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Nutzung des Internet-Arbeitsplatzes kann durch das Personal der Bücherei begrenzt werden.
- (4) Die Bücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden können. Gleiches gilt für Form und Inhalt der über das Internet verbreiteten Informationen. Die Suche nach, die Darstellung und der Ausdruck von menschenverachtenden oder jugendgefährdenden Informationen ist verboten. Jeder Verstoß führt zum sofortigen Ausschluss von der Benutzung des Internet-Arbeitsplatzes.
- (5) Dokumente aus dem Internet können ausgedruckt werden. Beim Ausdrucken von Texten und Bildern ist das Urheberrecht zu beachten. Das Herunterladen und Kopieren von Dateien ist verboten. Für schuldhaft und grob fahrlässig herbeigeführte Schäden an Hard- und Software werden die Nutzenden haftbar gemacht.

§ 9 Hausordnung

- (1) Die Leitung der Bücherei übt im Auftrage des Bürgermeisters das Hausrecht aus; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sowie sonstiges störendes Verhalten sind in den Räumen der Bücherei nicht gestattet.
- (3) Tiere, Fahrräder und andere sperrige Güter dürfen nicht mit in die Bücherei genommen werden.
- (4) Personen, die wiederholt oder in grober Weise gegen diese Satzung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Nutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 10 Schadenersatz

- (1) Bei Beschädigung, Verschmutzung oder Veränderung der Medieneinheit richtet sich der Schadenersatz jeweils nach dem Aufwand, der zur Beseitigung des Schadens erforderlich ist, mindestens jedoch 2,50 €.
 - (2) Bei Verlust einer Medieneinheit oder wenn deren Wiederherstellung durch Reparatur nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, ist als Schadenersatz der Wiederbeschaffungswert (Neuwert) zu zahlen.
-

§ 11 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Neukirchen-Vluyn vom 23.12.2010 (in Kraft getreten am 01.01.2011), geändert durch Satzung vom 11.11.2014, tritt am 30.09.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 28.09.2022 beschlossene Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bücherei der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 29.09.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 29.09.2022

**Ralf Köpke
Bürgermeister**

Satzung vom 29.09.2022 über die 12. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999

Aufgrund der § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und § 47 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der derzeit aktuellsten Fassung, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 28.09.2022 folgende 12. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Abs. 4 entfällt und Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

Absatz 4: - ENTFÄLLT -

Absatz 5:

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 GO NRW in Form einer monatlichen Pauschale ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 4 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:

- Bau-, Grünflächen- und Umweltausschuss
- Stadtentwicklungsausschuss
- Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport
- Ausschuss für Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Wirtschaftsförderung
- Rechnungsprüfungsausschuss.

Artikel 2

Diese 12. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 28.09.2022 beschlossene 12. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 29.09.2022

**Ralf Köpke
Bürgermeister**

Jahresabschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH zum 31.12.2021

Die Gesellschafterversammlung der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH hat am 08.06.2022 den Jahresabschluss zum 31.12.2021 festgestellt und u.a. wie folgt beschlossen:

„Der von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021, der allen Gesellschaftern vorliegt, wird hiermit festgestellt. Die Abführung des Gewinns an die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR und die Ausgleichzahlung an die außenstehenden Gesellschafter erfolgt am 8. Juni 2022.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 2-5 EnWG beauftragte PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, Moers

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, Moers, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
 - gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
 - beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
-

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung, Gasverteilung und Messstellenbetrieb nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

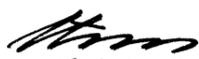
Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.“

Düsseldorf, den 31. Mai 2022

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Stephan Schims
Wirtschaftsprüfer


ppa. Christian Storms
Wirtschaftsprüfer



Auslage der Unterlagen

Der Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 2-5 EnWG liegen ab dem Zeitpunkt des Erscheinens dieser Ausgabe des Amtsblatts für sechs Wochen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Jostenhof 15 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Stefan Krämer
Geschäftsführer

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3007365319** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 27.09.2022

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH zur Änderung der Fernwärmepreise

B E K A N N T G A B E

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH
an ihre Fernwärmekunden in Neukirchen-Vluyn, Krefeld-Benrad
und Krefeld-Fischeln

Änderung der Fernwärmepreise

(1) Die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente der Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10), 15 Krefeld-Benrad (TA 15), 16 Krefeld-Fischeln (TA 16) und Ila – 16 SV (SV 16 (a)) ändern sich zum 01.10.2022 wie folgt:

Lohn	von	18,59 €/h	(01.01.2022)
	auf	18,92 €/h	(01.07.2022)
Investitionsgüterindex	von	108,9	(07/2021 - 12/2021)
	auf	113,4	(01/2022 - 06/2022)
Holzindex	von	63,9	(07/2021 - 12/2021)
	auf	107,4	(01/2022 - 06/2022)
Wärmeindex	von	93,8	(07/2021 - 12/2021)
	auf	105,5	(01/2022 - 06/2022)
Erdgasindex	von	106,5	(07/2021 - 12/2021)
	auf	158,9	(01/2022 - 06/2022)

(2) Es ändern sich der Arbeitspreis, die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises der Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10), und 15 Krefeld-Benrad (TA 15) wird zu 100 % durch die Entwicklung des Erdgasindex bestimmt. Bei den Preislisten 16 Krefeld-Fischeln (TA 16) und Ila – 16 SV (SV 16 (a)) wird der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises zu 59 % durch die Entwicklung des Erdgasindex und zu 41 % durch die Entwicklung des Holzindex bestimmt.

(3) Infolge des Krieges in der Ukraine und zur Sicherstellung der Gasversorgung in Deutschland werden die Gasbeschaffungsumlage und die Gasspeicherumlage zum 01.10.2022 eingeführt. Die Einführung der Umlagen hat Einfluss auf die Kosten der Bereitstellung der Fernwärme. Die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH gibt daher die Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Kunden mit den Preislisten 16 Krefeld-Fischeln (TA 16) und Ila – 16 SV (SV 16 (a)) gemäß Ziffer 6.a) der genannten Preisregelungen ab dem 01.10.2022 bekannt:

1b) Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.10.2022-31.12.2022 (vorläufig): Nettopreis: 2,112 Cent/kWh; Bruttopreis: 2,513 Cent/kWh.

Der Preis nach Ziffer 1b), Spalte Nettopreis wird vorläufig für den Zeitraum 01. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022 festgelegt. Die im Zeitraum 01.10.2022 bis 31.12.2022 für die Wärmeversorgung der Kunden durch die Gasumlagen angefallenen Kosten werden in der Jahresverbrauchsabrechnung in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Hierzu wird der endgültige Arbeitspreis für Gasumlagen über das Verhältnis der Gesamtkosten aus den Gasumlagen und der im gleichen Zeitraum

insgesamt abgesetzten Wärmemenge ermittelt.

Bei Anpassungen (Erhöhungen und Senkungen) der Umlagen erfolgt eine Neuberechnung des vorläufigen Arbeitspreises für Gasumlagen. Bei Entfall der Gasumlagen entfällt der Arbeitspreis für Gasumlagen zum gleichen Zeitpunkt. Für Abrechnungsperioden ab dem 01. Januar 2023 erfolgt eine entsprechende Festlegung und Abrechnung des Arbeitspreises für Gasumlagen.

- (4) Infolge des Krieges in der Ukraine und zur Sicherstellung der Gasversorgung in Deutschland werden die Gasbeschaffungsumlage und die Gasspeicherumlage zum 01.10.2022 eingeführt. Die Einführung der Umlagen hat Einfluss auf die Kosten der Bereitstellung der Fernwärme. Die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH gibt daher die Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Kunden mit den Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10), und 15 Krefeld-Benrad (TA 15) gemäß Ziffer 6.a) der genannten Preisregelungen ab dem 01.10.2022 bekannt:

1b) Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.10.2022-31.12.2022 (vorläufig): Nettopreis: 3,350 Cent/kWh; Bruttopreis: 3,987 Cent/kWh.

Der Preis nach Ziffer 1b), Spalte Nettopreis wird vorläufig für den Zeitraum 01. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022 festgelegt. Die im Zeitraum 01.10.2022 bis 31.12.2022 für die Wärmeversorgung der Kunden durch die Gasumlagen angefallenen Kosten werden in der Jahresverbrauchsabrechnung in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Hierzu wird der endgültige Arbeitspreis für Gasumlagen über das Verhältnis der Gesamtkosten aus den Gasumlagen und der im gleichen Zeitraum insgesamt abgesetzten Wärmemenge ermittelt.

Bei Anpassungen (Erhöhungen und Senkungen) der Umlagen erfolgt eine Neuberechnung des vorläufigen Arbeitspreises für Gasumlagen. Bei Entfall der Gasumlagen entfällt der Arbeitspreis für Gasumlagen zum gleichen Zeitpunkt. Für Abrechnungsperioden ab dem 01. Januar 2023 erfolgt eine entsprechende Festlegung und Abrechnung des Arbeitspreises für Gasumlagen.

- (5) Die in den Preisänderungsklauseln der Preisliste 16 Krefeld-Fischeln - Wilhelmstraße 92, 96, 102 - Hafelstraße 61-65 (TA 16(b)) enthaltenen Preisbestimmungselemente ändern sich zum 01.10.2022 wie folgt: Lohnindex (L) von 102,3 (07/2021-12/2021) auf 103,0 (01/2022-06/2022), Investitionsgüterindex (I) von 108,9 (07/2021-12/2021) auf 113,4 (01/2022-06/2022), Wärmeindex (ZH) von 93,8 (07/2021-12/2021) auf 105,5 (01/2022-06/2022) und Erdgasindex (G) von 106,5 (07/2021-12/2021) auf 158,9 (01/2022-06/2022).

- (6) Es ändern sich der Arbeitspreis, die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises bei der Preisliste 16 Krefeld-Fischeln - Wilhelmstraße 92, 96, 102 - Hafelstraße 61-65 (TA 16(b)) wird zu 100 % durch die Entwicklung des Erdgasindex bestimmt.

- (7) Das Statistische Bundesamt hat bei dem in der Preisliste 16 Krefeld-Fischeln - Wilhelmstraße 92, 96, 102 - Hafelstraße 61-65 (TA 16(b)) enthaltenem Preisbestimmungselement Lohnindex (L) eine Umbasierung auf die neue Basis 2020 = 100 vorgenommen. Der ursprüngliche Basiswert $L_0 = 105,0$ (Basisjahr 2015 = 100) ändert sich deshalb auf 97,9, Basiswert arithmetisches Mittel 3. und 4. Quartal 2018 (Basisjahr 2020 = 100). $L = 103,0$, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlung, vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer in Deutschland, Wirtschaftszweig WZ08-D Energieversorgung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Genesis Datenbank, Code 62231-0001. Anpassung zum 01. April - arithmetisches Mittel, 3. und 4. Quartal des Vorjahres. Anpassung zum 01. Oktober - arithmetisches Mittel, 1. und 2. Quartal des laufenden Jahres. Basis für den aktuellen Wert ist der Tarifstand: 1. und 2. Quartal 2022 (Basisjahr 2020 = 100).

- (8) Infolge des Krieges in der Ukraine und zur Sicherstellung der Gasversorgung in Deutschland werden die Gasbeschaffungsumlage und die Gasspeicherumlage zum 01.10.2022 eingeführt. Die Einführung der Umlagen hat Einfluss auf die Kosten der Bereitstellung der Fernwärme. Die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH gibt daher die Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Kunden mit der 16 Krefeld-Fischeln - Wilhelmstraße 92, 96, 102 - Hafelstraße

61-65 (TA 16(b)) gemäß Ziffer 6.a) der genannten Preisregelungen ab dem 01.10.2022 bekannt:

1b) Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.10.2022-31.12.2022 (vorläufig): Nettopreis: 3,350 Cent/kWh; Bruttopreis: 3,987 Cent/kWh.

Der Preis nach Ziffer 1b), Spalte Nettopreis wird vorläufig für den Zeitraum 01. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022 festgelegt. Die im Zeitraum 01.10.2022 bis 31.12.2022 für die Wärmeversorgung der Kunden durch die Gasumlagen angefallenen Kosten werden in der Jahresverbrauchsabrechnung in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Hierzu wird der endgültige Arbeitspreis für Gasumlagen über das Verhältnis der Gesamtkosten aus den Gasumlagen und der im gleichen Zeitraum insgesamt abgesetzten Wärmemenge ermittelt.

Bei Anpassungen (Erhöhungen und Senkungen) der Umlagen erfolgt eine Neuberechnung des vorläufigen Arbeitspreises für Gasumlagen. Bei Entfall der Gasumlagen entfällt der Arbeitspreis für Gasumlagen zum gleichen Zeitpunkt. Für Abrechnungsperioden ab dem 01. Januar 2023 erfolgt eine entsprechende Festlegung und Abrechnung des Arbeitspreises für Gasumlagen.

(9) Zum 01.10.2022 treten die neuen Preislisten in Kraft.

(10) Die gültigen neuen Preislisten liegen in unseren Geschäftsräumen aus und werden auf Anfrage zugeschickt.

Dinslaken, 30. September 2022

FERNWÄRMEVERSORGUNG NIEDERRHEIN GMBH
